

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Philologische Fakultät
Institut für Romanistik

**Studienordnung
für das Nebenfach Italianistik im Studiengang Magister Artium
der Universität Leipzig**

Vom 5. April 2001

Aufgrund des § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 14. September 1999 folgende Studienordnung beschlossen.
(Maskuline Personenbezeichnungen gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziele
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

§ 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13 Studienangebot

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen

§ 15 Übergangsbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

V. Anlage

Studienablaufplan (Empfehlung)

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 das Studium des Nebenfaches Italianistik im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Nebenfach Italianistik kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

Das Magisterstudium beträgt im Nebenfach neun Semester.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind hauptsächlich:

- Vorlesungen (V)
- Einführungen (E)
- Seminare
 - Proseminare (PS) für das Grundstudium
 - Hauptseminare (HS) für das Hauptstudium
- Übungen
 - Wissenschaftliche Übungen (wÜ)

- Sprachpraktische Übungen (spÜ)

Die Teilnahme an Kolloquien und Forschungsvorhaben, die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) sowie ein mindestens sechsmonatiger Studienaufenthalt in einem italienischsprachigen Land werden dringend empfohlen.

§ 6 Studienziele

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und aktuellen Entwicklungen im Wissenschaftsbereich Italianistik/Romanistik die erforderlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die sie zur wissenschaftlichen Arbeit, zur (kritischen) Einordnung der Erkenntnisse und ihrer praktischen Umsetzung befähigen. Wissenschaftlich begründete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die Studierenden sind verpflichtet, sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium mindestens je einmal eine studienbegleitende fachliche Beratung im Nebenfach Italianistik in Anspruch zu nehmen. Diese Beratung ist Aufgabe des Instituts für Romanistik und erfolgt durch die zuständigen Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten insbesondere in inhaltlichen und organisatorischen Fragen der Studiengestaltung im gewählten Studienfach. Das zentrale Prüfungsamt der philosophischen Fakultäten berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8 Umfang des Studiums

Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 36 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen jeweils 18 SWS auf das Grund- und das Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9

Bereiche des Studiums

Das Nebenfach Italianistik setzt sich aus vier Bereichen zusammen:

1. Sprachwissenschaft
2. Literaturwissenschaft
3. Kulturstudien
4. Sprachpraxis

Im **Grundstudium** sind die Anteile der einzelnen Bereiche wie folgt verteilt (in SWS):

- | | |
|-------------------------|------------|
| - Sprachwissenschaft | 2 / 4 SWS* |
| - Literaturwissenschaft | 2 / 4 SWS* |
| - Kulturstudien | 2 / 4 SWS* |
| - Sprachpraxis | 8 SWS |

* In jedem der drei Bereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien sind 2 SWS Pflichtstundenanteile zu studieren. Aus zwei der drei genannten Bereiche sind jeweils 2 SWS Wahlpflichtstundenanteile zu studieren.

Im **Hauptstudium** sind die Anteile der einzelnen Bereiche wie folgt verteilt:

- | | |
|-------------------------|-------|
| - Sprachwissenschaft | 4 SWS |
| - Literaturwissenschaft | 4 SWS |
| - Kulturstudien | 4 SWS |
| - Sprachpraxis | 6 SWS |

§ 10

Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung in einem Bereich berechtigt zur Fortführung des Bereiches im Hauptstudium, auch wenn in den weiteren Bereichen noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen vier Bereichen zu studieren. Der

Gesamtumfang beträgt im Nebenfach 18 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.), die wie folgt aufgeteilt sind:

Bereiche	Pflichtstundenanteile	Wahlpflichtstundenanteile
Sprachwissenschaft	2 SWS	2 SWS*
Literaturwissenschaft	2 SWS	2 SWS*
Kulturstudien	2 SWS	2 SWS*
Sprachpraxis	6 SWS	2 SWS

* In jedem der drei Bereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien sind 2 SWS Pflichtstundenanteile zu studieren. Aus zwei der drei genannten Bereiche sind jeweils 2 SWS Wahlpflichtstundenanteile zu studieren.

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen vier Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 18 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.), die wie folgt aufgeteilt sind:

Bereiche	Pflichtstundenanteile	Wahlpflichtstundenanteile
Sprachwissenschaft	2 SWS	2 SWS
Literaturwissenschaft	2 SWS	2 SWS
Kulturstudien	2 SWS	2 SWS
Sprachpraxis	2 SWS	4 SWS

Die im Studienablaufplan vorgenommene Stundenaufteilung in Pflicht- und Wahlpflichtstundenanteile ist verbindlich.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur **Zwischenprüfung** im Nebenfach Italianistik sind drei Leistungsnachweise in den folgenden Bereichen:
 - a) je ein Leistungsnachweis aus zwei der drei Bereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien
 - b) ein Leistungsnachweis in Sprachpraxis.
- (2) Einer der zwei Leistungsnachweise aus den drei Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien muss bis zu Beginn des dritten Semesters abgelegt werden.
- (3) Leistungsnachweise können in Form:
 - a) eines Referats mit schriftlicher Überarbeitung des Referates oder
 - b) einer Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit mit nachweisbarer Einzelleistung) oder
 - c) einer Klausurerworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des gewählten Bereiches. Die Form der zu erbringenden Leistungsnachweise (überwiegend Referate und Hausarbeiten) wird zu Beginn des Semesters durch den Lehrenden festgelegt.
- (4) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden' bewertet.
- (5) Leistungsnachweise, die mit 'nicht bestanden' bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind:
 - drei Leistungsnachweise
 - je ein Leistungsnachweis aus zwei der drei Bereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien nach Wahl des Studierenden
 - ein Leistungsnachweis in Sprachpraxis

(Klausur zur Überprüfung der Sprachkenntnisse Italienisch).

- (2) Für den Erwerb, die Bewertung und Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 3 bis 5.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u. ä.) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1999/2000 oder später ihr Studium des Nebenfaches Italianistik im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben. Für alle früher immatrikulierten Studenten besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann.

Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.

§ 16
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 12. Juli 1999 und des Senats der Universität Leipzig vom 14. September 1999.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 6. November 2000 (Az.: 2-7831-12/128) als angezeigt.
Sie tritt rückwirkend zum Wintersemester 1999/2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 5. April 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

V. Anlage

Studienablaufplan für das Nebenfach Italianistik

(Dieser Ablaufplan hat empfehlenden Charakter.)

Regelstudienzeit: 9 Semester, 36 SWS

Grundstudium 1. - 4. Semester, 18 SWS

1. Semester				
Sprachwissenschaft - Einführung		Pf.	E	2 SWS
Sprachpraxis Italienisch		Pf.	SpÜ	2 SWS
2. Semester				
Sprachwissenschaft	L*	Wpf.*	PS*	2 SWS*
Kulturstudien - Einführung		Pf.	E	2 SWS
Sprachpraxis Italienisch		Pf.	SpÜ	2 SWS
3. Semester				
Literaturwissenschaft - Einführung		Pf.	E	2 SWS
Kulturstudien	L*	Wpf.*	PS*	2 SWS*
Sprachpraxis Italienisch		Pf.	SpÜ	2 SWS
4. Semester				
Literaturwissenschaft	L*	Wpf.*	PS*	2 SWS*
Sprachpraxis Italienisch		Wpf.	SpÜ	2 SWS
Klausur zum Abschluss des Grundstudiums Sprachpraxis	L			

* Im Grundstudium sind insgesamt zwei Leistungsnachweise nach Wahl des Kandidaten aus zwei der drei Bereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien zu erbringen.

Die Wahlpflichtveranstaltungen in den Bereichen 1 bis 4 entsprechen den aktuellen Angeboten und Möglichkeiten im laufenden Semester.

Hauptstudium (5. - 9. Semester), 18 SWS

5. Semester				
Sprachwissenschaft		Pf.	V	2 SWS
Sprachpraxis Italienisch		Pf.	SpÜ	2 SWS
6. Semester				
Sprachwissenschaft	L*	Wpf.*	HS*	2 SWS*
Literaturwissenschaft		Pf.	V/wÜ	2 SWS
Sprachpraxis Italienisch		Wpf.	SpÜ	2 SWS
7. Semester				
Literaturwissenschaft	L*	Wpf.*	HS*	2 SWS*
Kulturstudien		Pf.	V	2 SWS
8. Semester				
Kulturstudien	L*	Wpf.*	HS*	2 SWS*
Sprachpraxis Italienisch		Wpf.	SpÜ	2 SWS
Klausur zur Überprüfung der Sprachkenntnisse Italienisch	L			
9. Semester				
Magisterabschlussprüfung				

* Im Hauptstudium sind insgesamt zwei Leistungsnachweise nach Wahl des Kandidaten aus zwei der drei Bereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien zu erbringen.

Die Wahlpflichtveranstaltungen in den Bereichen 1 bis 4 entsprechen den aktuellen Angeboten und Möglichkeiten im laufenden Semester.

**Anlage Nr. 66
zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig
vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Italianistik**

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 14. September 1999 folgende Anlage Nr. 66 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität für das Nebenfach Italianistik erlassen.

1. Fächerkombination

- 1.1. Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Nebenfaches Italianistik möglich mit einem weiteren romanistischen Hauptfach (Französisistik, Hispanistik, Lusitanistik) oder mit einem weiteren romanistischen Nebenfach (Französisistik, Hispanistik, Lusitanistik und Rumänistik). Das Nebenfach Italianistik ist nicht kombinierbar mit dem romanistischen Hauptfach Italianistik sowie mit zwei weiteren romanistischen Fächern.
- 1.2. Bei der Kombination des Nebenfaches Italianistik mit einem romanistischen Hauptfach erwirbt der Studierende den Hochschulabschluss "Magister Artium (Romanistik)".

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

- 2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 17:

drei Leistungsnachweise:

- je ein Leistungsnachweis aus zwei der drei Bereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien nach Wahl des Studierenden
- ein Leistungsnachweis im Bereich Sprachpraxis
(Klausur zum Abschluss des Grundstudiums Sprachpraxis)

Einer der zwei Leistungsnachweise in den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien ist bis spätestens zu Beginn des dritten Semesters zu erbringen.

- 2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 22:
drei Leistungsnachweise
- je ein Leistungsnachweis aus zwei der drei Bereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien nach Wahl des Studierenden,
 - ein Leistungsnachweis in Sprachpraxis Italienisch (Klausur zur Überprüfung der Sprachkenntnisse Italienisch).

3. Prüfungen

- 3.1. Die Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Zwischenprüfung werden gem. §§ 19 Abs. 2 und 24 Abs. 2 zu Beginn jedes Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Nebenfach Italianistik zuständig ist, hochschulöffentlich bekanntgegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)

- 3.2.1. Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend, als Blockprüfung am Ende der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums oder in einer Kombination der beiden Prüfungsarten abgelegt werden.

Sie besteht im Nebenfach Italianistik aus einer Teilprüfung mit zwei Prüfungsleistungen:

- einer Klausur (120 Minuten) und
- einer mündlichen Prüfungsleistung

Die Prüfungsleistungen sind in zwei der drei Bereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien nach Wahl des Studierenden zu erbringen. Der Bereich, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde, ist obligatorischer Prüfungsbestandteil. Der Kandidat kann auch wählen, in welchem Bereich er schriftlich bzw. mündlich geprüft werden will.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein.

Wer die Zwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

- 3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 7 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3. Magisterprüfung (§§ 21 bis 23)

Die Magisterprüfung kann studienbegleitend abgelegt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen für das Fach vorliegen; die Fachprüfung ist in diesem Fall nicht an die Abgabe der Magisterarbeit gebunden.

Sie besteht im Nebenfach Italianistik aus einer Teilprüfung mit zwei Prüfungsleistungen:

- einer Klausur (240 Minuten) und
- einer mündlichen Prüfungsleistung.

Die Prüfungsleistungen sind in zwei der drei Bereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien nach Wahl des Studierenden zu erbringen. Der Bereich, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde, ist obligatorischer Prüfungsbestandteil. Der Kandidat kann auch wählen, in welchem Bereich er schriftlich bzw. mündlich geprüft werden will, wobei die Themen der mündlichen Prüfung nicht bereits Gegenstand der Klausurarbeit und sonstiger schriftlicher Arbeiten gewesen sein dürfen. Die mündliche Prüfungsleistung muss in einem Umfang von 30 bis 40 % in italienischer Sprache absolviert werden.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein.

Diese Anlage Nr. 66 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität für das Nebenfach Italianistik tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 6. November 2000 (Az.: 2-7831-12/128) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 5. April 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor